

Sitzungsvorlage Nr. 0542/2025



Federführendes Amt:	Kämmerei		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
Entscheidung	Gemeinderat	22.07.2025	öffentlich

Einführung einer Jugendordnung für die Feuerwehr Rudersberg und Anpassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr mit Abteilungen

Beschlussvorschlag

- a) Der Gemeinderat nimmt die Einführung der Jugendordnung gemäß Anlage Nr. 1 für die Feuerwehr Rudersberg zur Kenntnis.
- b) Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr mit Abteilungen FwSAbt. der Gemeinde Rudersberg vom 03.12.2021 gemäß Anlage Nr. 2

Sachverhalt

Die Jugendarbeit in der Freiwilligen Feuerwehr Rudersberg ist eine tragende Säule für die Zukunft der Wehr. Gut vorbereitete Nachwuchskräfte verstärken bereits heute die aktive Einsatzabteilung und zeigen, wie wertvoll die geleistete Vorarbeit in Wusel- und Jugendwehr ist.

Mittlerweile etabliert sich, im Umgang mit der Organisation der Jugendfeuerwehren innerhalb des Wirkungskreises des Landesfeuerwehrverbands, die Darlegung der Strukturen in Form einer schriftlichen Ordnung – die sogenannte Jugendordnung. Daher wurde in der Gesamtwehrausschusssitzung vom 13.11.2024 die Erarbeitung einer Jugendordnung für die Freiwillige Feuerwehr Rudersberg beschlossen.

Anhand der „Musterordnung für Jugendfeuerwehren mit Kinder- und Jugendgruppen der Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg“, wurde mit viel ehrenamtlichem Engagement der Mitglieder der Rudersberger Jugendfeuerwehr die beigefügte Jugendordnung erarbeitet. Kreisjugendfeuerwehrwart Frank Luckenbach brachte ebenfalls sein Wissen und seine Erfahrung ein, so dass nach zweimaliger Anhörung des Feuerwehrausschusses, die beigefügte Jugendordnung dem Gemeinderat zur Kenntnis gegeben werden kann.

Mit dieser Ordnung werden als Grundlage für die Jugendfeuerwehrarbeit die Interessen und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen festgehalten und das soziale Lernen als Ziel der Erziehungsarbeit definiert. Neben den Voraussetzungen für die Aufnahme und das Ausscheiden werden auch die Rechten und Pflichten der Angehörigen der Jugendfeuerwehr (JFW) transparent dargelegt.

Die Organe der JFW sind die Hauptversammlung der JFW, der Ausschuss der JFW und die Jugendfeuerwehrleitung.

Die Jugendfeuerwehrleitung besteht aus dem Jugendfeuerwehrwart, seinem Stellvertreter und den Leitern der Kinder- und Jugendgruppe. Die Leitung wird unterstützt von den Betreuern. Zudem werden in der Hauptversammlung der JFW drei Jugendliche als Jugendsprecher gewählt, um die Mitglieder im Ausschuss der JFW zu vertreten.

Bislang wurde der Leiter der Jugendfeuerwehr (Jugendfeuerwehrwart) in der Hauptversammlung der JFW auf fünf Jahre gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses durch den Feuerwehrkommandanten bestellt.

Zukünftig wird der Jugendfeuerwehrwart auf Vorschlag des Jugendfeuerwehrausschusses durch den Feuerwehrausschuss auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Des Weiteren wird er durch jeweils bis zu drei Personen, den sogenannten Leitern der Kinder- und Jugendgruppe, unterstützt. Wobei der erste Leiter der Jugendgruppe gleichzeitig der Stellvertreter des Jugendfeuerwehrwartes ist.

Aufgrund der Einführung dieser Jugendordnung ist die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr mit Abteilungen (FwSAbt.) anzupassen.

Aufgrund der vorrangigen Stellung der Satzung werden hierin unter anderem, gleichbedeutend wie in der Jugendordnung, der Beginn und das Ende der Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr festgelegt.

Darüber hinaus ist wie bislang in der Satzung festgehalten, welche Voraussetzungen zur Übernahme der Funktion als Jugendfeuerwehrwart und als Stellvertreter erfüllt werden müssen, wie die Wahl erfolgt, was bei Ausscheiden und Abberufung zu beachten ist. Es wird nach wie vor explizit dem Jugendfeuerwehrwart die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung zugewiesen.

Die Kindergruppe, als Wuselwehr bezeichnet, wird definiert.

Die Stellung und Änderung der Jugendordnung wird festgehalten.

Stellungnahme der Verwaltung

Aus Sicht der Verwaltung kann die Einführung einer schriftlichen Jugendordnung befürwortet werden. Die entsprechende Anpassung der Satzung ist unkritisch. Die Musterordnung und die Mustersatzung wurden berücksichtigt.

Anlage/n:

Anlage Nr. 1 Jugendordnung 2025

Anlage Nr. 2 Änderungssatzung FwSAbt § 7